

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die amtliche Sammlung ! Nein

19. JUNI 1969

Gesetz: ZPO §§ 129, 236, 329, 519; SGG § 164;
 VwGO § 139; FGO § 120

- Leitsätze: 1. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist muß in einem vom Prozeßbevollmächtigten unterschriebenen Schriftsatz gestellt werden; es genügt nicht, daß im Sitzungsprotokoll vermerkt wird, der Prozeßbevollmächtigte beantrage die Wiedereinsetzung.
2. Zur Frage, ob das Revisionsgericht wegen einer Fristversäumung in der Vorinstanz die Wiedereinsetzung gewähren kann.

Aktenzeichen: 2 AZR 407/68

Urteil des BAG vom 19. Juni 1969.

LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 19. Juni 1969

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Mai 1969 durch die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter von Lossau und Kerrmann für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 31. Juli 1968 - 2 Sa 670/68 - wird auf Kosten der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 13. Februar 1968 - 10 Ca 2015/67 - als unzulässig verworfen wird.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Dem Kläger, der seit 1960 bei den amerikanischen Stationierungsstreitkräften in D als Geschäftsführer der Wäscherei und Chemischen Reinigung beschäftigt war, wurde mit Schreiben vom 17. März 1967 zum 30. September 1967 gekündigt. Der Kläger hält unter Hinweis auf die für sein Arbeitsverhältnis geltenden Tarifverträge für die Arbeitnehmer der ausländischen Streitkräfte in der Bundesrepublik diese Kündigung für unwirksam. Er hat Klage erhoben mit dem Antrage

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers durch die Kündigung der Beklagten vom 17. März 1967 zum 30. September 1967 nicht aufgelöst wurde; dem Kläger eine Abfindung nach § 56 Abs. 2 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 in Verbindung mit §§ 7, 8 KSchG zuzuerkennen.

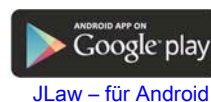
Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts, das der Klage stattgegeben hat, hat die Beklagte Berufung eingelegt, die am 22. Mai 1968 beim Gericht eingegangen ist. Am 5. Juni 1968, an dem Tage, an dem die 14 Tage betragende Berufungsbegründungsfrist ablief, ging beim Gericht der Antrag der Beklagten auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist um zwei Wochen ein. Noch am selben Tage verfügte der Vorsitzende die beantragte Verlängerung bis zum 19. Juni 1968. Am 6. Juni 1968 wurde diese Verfügung dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten formlos mitgeteilt und zur Post gegeben. Im Termin vom 17. Juli 1968 beantragte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten zu Protokoll vorsorglich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als zulässig angesehen, sie aber als unbegründet zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Zur Zulässigkeit der Berufung hat es ausgeführt, es genüge, daß der Antrag auf Fristverlängerung innerhalb der Frist eingegangen und vom Vorsitzenden beschieden sei; die Verlängerungsverfügung des Vorsitzenden brauche nicht noch innerhalb der Frist hinausgegangen zu sein. Vorsorglich hat es dem hilfsweise gestellten Wiedereinsetzungsbegehren des Klägers stattgegeben.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte hat Revision eingelegt, mit der sie ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiterverfolgt.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist nicht rechtzeitig begründet worden. Da sie am 22. Mai 1968 bei Gericht eingegangen war, mußte sie bis zum 5. Juni 1968 begründet werden. Das ist nicht geschehen. Die telegrafische Berufungsbegründung ist erst am 6. Juni 1968 abgesandt worden und am selben Tage bei Gericht eingegangen, die schriftsätzliche vom 12. Juni 1968 erst am 14. Juni 1968.

Die Beklagte hat allerdings mit ihrer am 5. Juni 1968 bei Gericht eingegangenen Eingabe vom 4. Juni 1968 um Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist gebeten, und diesem Antrage gemäß hat der Vorsitzende durch Verfügung vom 5. Juni 1968 die Berufungsbegründungsfrist bis zum 19. Juni 1968 verlängert. Das reicht aber – entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts – zu einer wirksamen Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist nicht aus. Neuere Verfahrensordnungen, wie das Sozialgerichtsgesetz (§ 164 Abs. 1 Satz 2), die Verwaltungsgerichtsordnung (§ 139 Abs. 1 Satz 2) und die Finanzgerichtsordnung (§ 120 Abs. 1 Satz 2), lassen es zwar für eine wirksame Verlängerung der Rechtsmittelfristen genügen, wenn der Antrag auf Verlängerung noch innerhalb der Frist gestellt wird. Für die ordentliche und die Arbeitsgerichtsbarkeit gilt aber noch die den Richter bindende Vorschrift des § 329 Abs. 3 ZPO; hiernach müssen nicht verkündete Beschlüsse sowie – was hier interessiert – Verfügungen des Vorsitzenden zu ihrer rechtlichen Existenz zugestellt werden. Es genügt nicht, daß sie innerhalb des Gerichts zu Papier gebracht worden sind. Die vom Gesetz geforderte Zustellung braucht nun allerdings keine förmliche zu sein; es genügt auch die mündliche oder telefonische Bekanntgabe. Die Verlängerungsverfügung muß aber den rein internen Bereich schon verlassen haben (so die einhellige Rechtsprechung des BAG und des BGH,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

vgl. BAG AP Nr. 16 zu § 519 ZPO; BAG 13, 305 [308] = AP Nr. 1 zu § 6 ArbPlatzSchutzG; BAG AP Nr. 3 zu § 75 HGB; BAG AP Nr. 4 zu § 234 ZPO; BGHZ 14, 148 [152]; BGH LM Nr. 2 zu § 329 ZPO).

Der von der Beklagten im Termin vom 17. Juli 1968 vorsorglich gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung genügt nicht den gesetzlichen Erfordernissen. Nach § 236 ZPO richtet sich die Form des Antrages auf Wiedereinsetzung nach den Vorschriften, die für die versäumte Prozeßhandlung gelten, also hier für die Berufungsbegründung. Diese muß nach § 519 Abs. 2, § 129 ZPO in einem vom Prozeßbevollmächtigten unterschriebenen Schriftsatz eingereicht werden. Es genügt nicht, daß die Berufungsbegründung mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt wird oder daß in einem Sitzungsprotokoll die mündliche Erklärung des Prozeßbevollmächtigten, er beantrage die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, vermerkt wird. Das Sitzungsprotokoll ersetzt nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes nicht einmal die Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle (vgl. RG in Gruch 38, 175 und BGH in NJW 1957, 990; OLG Hamm in NJW 1966, 1519), also erst recht nicht die Schriftform mit anwaltlicher Unterschrift, wie sie für die Berufungsbegründung und den Antrag auf Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist kraft Gesetzes erforderlich ist. Außerdem verlangt § 236 ZPO, daß der Antrag auf Wiedereinsetzung die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen sowie die Angabe der Mittel für ihre Glaubhaftmachung enthalten muß. Auch daran fehlt es hier.

Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom 22. Mai 1969 erneut - diesmal in gehöriger Form - einen Wiedereinsetzungsantrag gestellt und hierzu behauptet, ihr Prozeßbevollmächtigter sei erst durch die

5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Erörterungen im Revisionsverfahren darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Berufungsbegründungsfrist am 5. Juni 1968 abgelaufen sei; er habe mit einem Ablauf der Frist am 6. Juni 1968 gerechnet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob es rechtlich möglich ist, nach Abschluß einer Instanz noch in der nächsten einen Wiedereinsetzungsantrag für eine in der vorhergehenden Instanz versäumte Frist zu stellen (vgl. hierzu BGH 7, 280). Es kann auch dahingestellt bleiben, wann der die Fristversäumung eingehend behandelnde Schriftsatz des Klägers vom 5. Mai 1969 dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zugegangen und damit zu seiner eine etwaige neue Wiedereinsetzungsfrist in Gang setzenden Kenntnis gelangt ist. Denn auf jeden Fall hat der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten nicht jede erforderliche Sorgfalt angewandt, um den richtigen Ablauf der Berufungsbegründungsfrist zu ermitteln.

In seinem Brief an die Beklagte vom 22. Mai 1968 heißt es:

"Mit Schriftsatz vom 21.5.68, von dem ich Ihnen anliegend zwei Abschriften übersende, habe ich auftragsgemäß Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts München eingelegt. Ich habe diesen Schriftsatz am gleichen Tage der Post übergeben; er dürfte also heute bei dem LAG eingehen, spätestens aber am 24."

Bei dieser Unsicherheit über den genauen Zeitpunkt des Eingangs seiner Berufungsschrift, von dem dann wieder der Ablauf der Berufungsbegründungsfrist abhing, hätte der Prozeßbevollmächtigte gut daran getan, sich den kürzeren und damit sichereren Termin zu notieren, es aber nicht auf den späteren und unsichereren abzustellen. Er hat sich nach seiner dem Wiedereinsetzungsantrage vom 22. Mai 1969 beigegebenen Versicherung bei Gericht nach dem Eingang seiner Berufungsschrift telefonisch erkundigt und dabei - wie er angibt - erfahren, daß diese nicht am 22. Mai 1968 eingegangen sei. Auf eine solche negativ gehaltene Angabe durfte er sich aber nicht verlassen; er mußte vielmehr positiv feststellen,

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

wann die Berufungsschrift eingegangen war. Das hat er nicht getan. Da es leicht möglich ist, Zahlen im telefonischen Verkehr mißzuverstehen, wäre es überdies auch noch fraglich gewesen, ob eine telefonische Erkundigung genügt hätte; besser wäre es sicherlich gewesen, wenn der Prozeßbevollmächtigte sich entweder auf den kürzest möglichen Fristablauf eingerichtet oder unter Beifügung einer vorbereiteten Antwortkarte schriftlich beim Berufungsgericht angefragt hätte.

Dem Wiedereinsetzungsantrage konnte mithin nicht stattgegeben werden.

gez. Dr. Meier-Scherling Dr. Rengier Wichmann
 von Lossau Kerrmann

